


Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der digitalen Leihe von E-Books

 Rahmen einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ hat sich der Deutsche Bundesrat für die Einfügung eines neu geschaffenen „§ 42b: Digitale Leihe“ in das Urheberrechtsgesetz ausgesprochen.¹ Diese Regelung soll folgenden Wortlaut erhalten:

Ist ein Schriftwerk mit Zustimmung des Rechteinhabers als digitale Publikation (E-Book) erschienen und als solche erhältlich, so ist der Verleger dazu verpflichtet, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Zu den angemessenen Bedingungen zählt insbesondere, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt wird, jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werks digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen.

Autor*innen und Kreative, Verlage und Unternehmen des Buchhandels halten den Vorschlag des Bundesrates für rechtlich problematisch und inhaltlich verfehlt. Mit dieser gemeinsamen Stellungnahme möchten die unterzeichnenden Organisationen die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestags deshalb auffordern, den Vorschlag des Bundesrates nicht aufzugreifen.

Zusammenfassung:

Der Vorschlag des Bundesrates hält auf keiner Ebene einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Er ist zur Förderung der digitalen Leihe weder geeignet noch erforderlich. Dem Gesetzgeber stehen alternative Regelungswege offen, die mehr Erfolg versprechen, ohne in die Rechte der Urheber*innen und Verlage einzugreifen. Die Regelung behandelt zudem die Urheber*innen und Verlage von E-Books ohne sachliche Rechtfertigung schlechter als diejenigen anderer Medien. Inhaltlich würde eine Umsetzung des Vorschlags die Rahmenbedingungen für die digitale Leihe für alle Beteiligten – Autor*innen, Verlage, Buchhandel, Bibliotheken, Bibliotheksnutzer*innen – in mehrfacher Hinsicht absehbar verschlechtern. Dabei nimmt Deutschland bei der Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschützten E-Books in Bibliotheksangeboten weltweit eine Spitzenstellung ein. Allein für das etablierte E-Book-Leihsystem „Onleihe“ stellen ca. 7.200 Verlage mehr als eine halbe Million E-Book-Titel bereit, die im Jahr 2020 über 30 Millionen Mal ausgeliehen worden sind. Damit finden dort bereits 40% der E-Book-Nutzungen statt, obwohl Autor*innen und Verlage über die Onleihe nur ca. 5% ihres E-Book-Umsatzes erzielen können.

¹ Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021, Bundesrats-Drucksache 142/21, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/142-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1;

Im Einzelnen:

1. Zwangslizenzen ungeeignet zur Regelung der digitalen Leihe

Zwangslizenzen sind per se ungeeignet, urheberrechtliche Interessenkonflikte zu lösen. Die im Urheberrechtsgesetz derzeit vorgesehenen zwei Fälle regeln Sachverhalte, die in der Praxis keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben. So nehmen bei der Zwangslizenz des § 42a UrhG die Rechtsinhaber ihre Ausschließlichkeitsrechte kollektiv über die GEMA und nicht individuell wahr. Die fragliche Zwangslizenz bezieht sich zudem lediglich auf die Einräumung von Tonträgerherstellerrechten an Kompositionen, die von den Werkberechtigten bereits mindestens einmal zur Herstellung von Tonträgern lizenziert worden sind, also auf eine bloße Zweitnutzung. Der Gesetzgeber hat dort sogar ausdrücklich vorgesehen, dass die Urheber*innen nicht verpflichtet sind, die Benutzung ihrer Werke zu der – wirtschaftlich wichtigeren – Herstellung eines Filmes zu gestatten.

Demgegenüber betrifft die Lizenzierung von E-Books einen Sachverhalt, der für Urheber*innen und Verlage bei E-only-Publikationen die einzige, bei auch gedruckt veröffentlichten Büchern jedenfalls eine zentrale und wirtschaftlich wesentliche Nutzung des Werks ist. Deshalb werden diese Lizenzierungen naturgemäß individuell ausgehandelt. Dabei bilden sich die Verschiedenheit von Inhalten und Genres, der Umfang der Leistungen und die Bekanntheit ihrer Schöpfer*innen, die von den Verlagen gezahlten Vorschüsse und vorgenommenen Investitionen, das Alter der Werke, die Ausstattung der Titel und viele weitere Faktoren in der Verschiedenheit der Lizenzgebühren und -modelle ab. Die gesetzliche Regelung mit ihrer Vorgabe, Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu „angemessenen Bedingungen“ einzuräumen, bringt für sich gesehen weder den Bibliotheken noch Urheber*innen und Verlagen irgendeinen Vorteil. Denn schon jetzt wollen ja Autor*innen und Verlage, dass ihre Werke durch Bibliotheken zu angemessenen Bedingungen genutzt werden, und bieten diesen deshalb den Abschluss entsprechender Lizenzverträge an. Und schon jetzt sind es letztlich nur Budgetrestriktionen, die Bibliotheken daran hindern, ihren Nutzer*innen nicht noch mehr Inhalte anbieten zu können. Die Schaffung einer gesetzlichen Zwangslizenz führt nicht zu Verbesserungen bei der digitalen Leihe, weil sie weder an der Notwendigkeit eines individuell erfolgenden Lizenzerwerbs noch an der Budgetsituation der öffentlichen Bibliotheken etwas ändert. Es widerspricht auch jeglicher Erfahrung, dass eine Preiskontrolle durch marktferne Gerichte oder gar durch staatliche Verordnungen zu besseren Ergebnissen als eine Lizenzverhandlung führen kann, bei der Inhalteanbieter das gesetzlich geschützte Interesse von Urheber*innen am Erhalt einer angemessenen Vergütung für die Nutzung ihrer Werke (§§ 11, 32 ff. UrhG) mit den budgetären Möglichkeiten von Bibliotheken über die Ermittlung eines marktgerechten Preises in Ausgleich bringen. Insbesondere sind die Bibliotheken bei diesen Verhandlungen auch nicht „strukturell unterlegen und von der Preispolitik der Verleger abhängig“, wie der Bundesrat behauptet. Gerade im Bereich des E-Lending liegen die gezahlten Lizenzgebühren in Deutschland deutlich unter denen im europäischen oder angloamerikanischen Bereich. Hier wird der Zugang zum Bibliotheksmarkt nämlich im Wesentlichen über einen marktführenden Anbieter (die Firma DiViBib mit ihrem Programm „Onleihe“) hergestellt. Dieser ist dadurch in vielen Fällen in der Lage, für sich selbst deutlich höhere

Erlöse aus digitalen E-Book-Nutzungen in Bibliotheken zu erzielen als die Autor*innen der genutzten Werke.

2. Gesetzliche Regelung der digitalen Leihe ist nicht geboten

Trotz der seit Jahren nicht angemessen erhöhten Bibliotheksbudgets konnten Bibliotheksnutzer*innen noch nie aus einem breiteren Angebot an E-Books wählen als heute. Dies lässt sich z.B. am Erfolg des etablierten E-Book-Leihsystems „Onleihe“ nachweisen. Es basiert auf Lizenzvereinbarungen mit ca. 7.200 Verlagen für mehr als eine halbe Million E-Book-Titel, die allein im Jahr 2020 über 30 Millionen Mal genutzt worden sind. Für jede einzelne teilnehmende Bibliothek hätte dabei die Möglichkeit bestanden, noch wesentlich mehr Titel zu lizenzieren und ihren Nutzer*innen anzubieten.² Auch im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken haben die verbreiteten Campuslizenzen dafür gesorgt, dass alle Angehörigen von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen unmittelbar digital Zugang zu Millionen von Dokumenten erhalten, ohne dass es einer „digitalen Leihe“ einzelner Dokumente bedürfen würde.

Das Vorliegen eines Marktversagens, das ein Tätigwerden des Gesetzgebers im Bereich der Nutzung von E-Books durch Bibliotheken erforderlich machen würde, hat der Deutsche Bundesrat in der Begründung seines Regelungsvorschlags weder thematisiert noch nachgewiesen. Die Gesetzesinitiative des Bundesrates führt keine Marktdaten an, die auf Missstände bei der digitalen Leihe hindeuten. Sie geht auch nicht auf die Tatsache ein, dass Deutschland bei der Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschützten E-Books in Bibliotheksangeboten weltweit eine Spitzenstellung einnimmt. Dies deckt sich mit den ermittelten Zufriedenheitswerten bei Bibliotheksnutzer*innen. So kam im Jahr 2019 eine repräsentative Konsument*innenbefragung des Marktforschungsunternehmens GfK zur Onleihe zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der Onleihe-Nutzer*innen mit dem Umfang des E-Book-Angebotes und mehr als zwei Drittel mit dessen Aktualität sehr zufrieden oder zufrieden sind.³

3. Gesetzgeber stehen bei der digitalen Leihe geeignetere und zugleich weniger einschneidende Regelungen zur Verfügung

Das Grundgesetz zwingt den Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit seiner Normsetzungsvorhaben. Zu dieser gehört nicht zuletzt die Kontrolle, ob alternative Regelungen möglich sind, die bei gleicher oder gar besserer Geeignetheit weniger stark in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Es ist unklar, ob der Bundesrat sich hinsichtlich seines Vorschlags zur digitalen Leihe mit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aufgehalten hat. Dabei liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber statt der Einrichtung einer in ihren Auswirkungen fragwürdigen urheberrechtlichen Zwangslizenz im Urheberrechtsgesetz auch eine Norm vorsehen könnte, die die verschiedenen an digitalen

² Von den verfügbaren über 500.000 E-Book-Titeln hatten im Jahr 2020 bspw. die Onleihe München 35.000, der Verbund Berlin 40.000 und Hamburg 55.000 lizenziert.

³ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>

Leihvorgängen Beteiligten – Autor*innen, Verlage, Buchhandel, Bibliotheken sowie ggf. auch Verwertungsgesellschaften – von der Einhaltung kartellrechtlicher Verbote freistellen und damit auf kollektiver Ebene Gespräche über rechtliche Rahmenvereinbarungen ermöglichen würde. Bereits im Jahre 2014 hat sich der Börsenverein an das Bundeskartellamt mit der Bitte gewandt, mit dem Deutschen Bibliotheksverband (dbv) über einen sachgerechten Rahmenvertrag für das E-Lending verhandeln zu können. Dies hatte das Amt seinerzeit untersagt und dabei darauf hingewiesen, dass Lizenzvereinbarungen für das E-Lending nur von einzelnen Verlagen mit Bibliotheken individuell ausgehandelt werden dürften. Dieses bis heute nicht aufgehobene Verbot von Gesprächen über branchenweit anwendbare Rahmenbedingungen für die digitale Leihe hat erst dazu geführt, dass für das E-Lending kollektiv gültige Regeln fehlen, obwohl diese für alle Beteiligten vorteilhaft sein und das vom Bundesrat offensichtlich wahrgenommene Problem lösen könnten.

Die vorgeschlagene Zwangslizenz ist übrigens nicht nur deshalb unverhältnismäßig, weil ihre Geeignetheit und ihr Gebotensein fraglich ist und sie – anders als die hier als milderes und besseres Mittel vorgeschlagene Freistellungsnorm zur Ermöglichung kollektiver Verhandlungen über die digitale Leihe – massiv in die (Grund-)Rechte von Urheber*innen und Verlagen eingreift. Vielmehr begegnet der § 42b UrhG-E auch deshalb Bedenken, weil diese äußerst kurzfristig vorgeschlagene, sehr tiefgreifende Regelung unter den gegebenen Umständen und wenige Wochen vor dem Ende der Legislaturperiode nicht mehr in einem angemessenen Gesetzgebungszusammenhang behandelt und geprüft werden kann. Der Norm fehlt es zudem an jeglichem sachlichen Zusammenhang zu der aktuell behandelten nationalen Umsetzung der sog. DSM-Richtlinie der EU.

4. § 42b UrhG-E verstößt gegen verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz

Die Leihe digitaler Inhalte durch Bibliotheken bezieht sich nicht nur auf E-Books, sondern auch auf Filme, Musik (Noten und CDs), Hörbücher und Hörspiele, E-Learning-Kurse, elektronische Zeitschriften, Games und vieles andere. Lizenzgeber für die digitale Leihe durch Bibliotheken sind dementsprechend nicht nur (E-Book-)Verlage, sondern auch Filmproduktions- oder -verleihfirmen, Unternehmen der Musikwirtschaft, Hörbuchverlage oder Spieleproduzenten, wobei diese jeweils Rechte lizenzieren, die ihnen von den Urheber*innen der Werke und Produkte übertragen worden sind. Von dieser großen Gruppe von Autor*innen und (teilweise selbst leistungsschutzberechtigten) Unternehmen will der § 42b UrhG-E nur die Schöpfer*innen und Verlage von E-Books in ihren durch Art. 14 Grundgesetz geschützten Rechten sowie ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Vertragsfreiheit beschneiden. Wenn der Gesetzgeber zulässigerweise eine derart gravierende Ungleichbehandlung vornehmen will, muss für diese gemäß den Vorgaben des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG ein sachlich gerechtfertigter Grund bestehen. Welches Differenzierungskriterium dies sein könnte, behält der Bundesrat jedoch für sich.

Damit verstößt sein Regelungsvorschlag gegen Art. 3 GG und ist auch in dieser Hinsicht verfassungswidrig.

5. Mögliche praktische Folgen der Regelung

Zum Abschluss dieser Stellungnahme soll der vorgeschlagene § 42 b UrhG-E hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Praxis im Bereich E-Lending betrachtet werden. Die bereits derzeit bestehenden Probleme in diesem Feld sind in den letzten Monaten in verschiedenen Veröffentlichungen thematisiert worden.⁴ Zur Vermeidung inhaltlicher Redundanzen sei ausdrücklich auf die vollständige Lektüre dieser lesenswerten Betrachtungen verwiesen.

- **Ohne zeitversetztes E-Lending drohen schwerwiegende Marktstörungen**

§ 42b UrhG-E muss wohl so verstanden werden, dass eine Lizenzierung der digitalen Leihe zu angemessenen Bedingungen nicht vorsehen darf, bestimmte E-Book-Titel erst verzögert nach ihrem Erscheinen für die Onleihe freizugeben. Da die Markterfahrungen zeigen, dass ein solches sog. Windowing oft die einzige Möglichkeit ist, den legitimen Anspruch von Autor*innen, den wirtschaftlichen Wert ihres Werks zu schützen, mit den Interessen von Bibliotheksnutzer*innen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, sollte die Vereinbarung einer solchen Bedingung nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. Andernfalls müssten die Verlage in den ersten Nutzungsmonaten sehr viel höhere Lizenzgebühren für die digitale Leihe verlangen als derzeit üblich, so dass die Bibliotheken ohne dramatische Budgeterhöhungen ihren Nutzer*innen deutlich weniger E-Books zur digitalen Leihe anbieten könnten. Ebenfalls wäre damit zu rechnen, dass Urheber*innen und/oder Verlage zumindest bestimmte Titel nicht mehr zeitgleich im Print und als E-Book erscheinen lassen würden, was dann zu Lasten aller E-Book-Nutzer*innen ginge.

- **Erhöhung von Lizenzgebühren würde unausweichlich**

Im Falle von Titeln mit sehr hoher Nachfrage beträgt die Vergütung von Urheber*innen und Verlagen im Vergleich zu verkauften E-Books schon jetzt teilweise nur ca. 3 Prozent. Autor*innen und Verlage erhalten in diesen Fällen also erst nach 33 Ausleihen eines E-Books die Erlöse, die sie mit einem einzigen Verkauf erzielen würden. Gerade in diesem Segment müssten die Lizenzgebühren massiv erhöht werden, weil die verpflichtende sofortige

⁴ Offener Brief des Netzwerks Autorenrechte zum E-Lending, <https://urheber.info/diskurs/gerechte-rahmenbedingungen-fur-das-e-lending>; <http://www.netzwerk-autorenrechte.de/so-unredlich-lobbyiert-der-dbv.html> Faktencheck des Börsenvereins zur E-Book-Leihe in Öffentlichen Bibliotheken, <https://www.boersenverein.de/politik-recht/positionen/e-book-leihe/>; Offener Brief mehrerer Buchhandlungen zum E-Lending, <https://www.boersenblatt.net/news/ein-frontalangriff-auf-unser-geschaeftsmodell-165629>; „E-Lending macht Investitionen in Bestseller unmöglich“ – Interview mit Peter Kraus vom Cleff und Jens Klingelhöfer, <https://www.boersenblatt.net/news/e-lending-macht-investitionen-bestseller-unmoeglich-162863>; „Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken“, GfK-Studie im Auftrag des Börsenvereins, <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>; Artikel in der FAZ vom 30.1.2021 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/matthias-hornschuh-und-nina-george-zur-lage-der-kuenstler-17171962.html>

Zurverfügungstellung von E-Books zur kostenlosen Ausleihe zu hohen Umsatzausfällen bei Verlagen, Autor*innen und im Buchhandel führen wird.

- **Zwangslizenz für digitale Leihe kannibalisiert Buchhandel**

Wichtige Unternehmen des Buchhandels haben bereits die bloße Forderung, künftig sämtliche E-Book-Titel für die Ausleihe durch Öffentliche Bibliotheken verfügbar zu machen, um diese den Nutzer*innen ab dem Moment ihres Erscheinens kostenfrei überregional bereitzustellen, als „*Frontalangriff auf unser Geschäftsmodell*“ bezeichnet. Durch ein solches Angebot werde der Buchhandel perspektivisch als Grundversorger eliminiert. Sämtliche Marktzahlen verdeutlichen, dass die Öffentlichen Bibliotheken das E-Book heute schon überproportional in ihrem Angebot gewichten und im freien Markt mit dem Buchhandel konkurrieren, um diesen massiv zu kannibalisieren. Ihr Angebot an physischen Büchern wird dagegen aufgrund der begrenzten Budgets zurückgefahren. In der digitalen Welt ist das Leih-Angebot der Bibliothek nur einen Mausklick entfernt und steht im direkten Wettbewerb zum kommerziellen Angebot der Buchhändler*innen. Login, Titelsuche, Erwerb und Konsum funktionieren bei den öffentlichen Leihportalen absolut vergleichbar. Dabei konkurrieren die Öffentlichen Bibliotheken gerade um die Kundinnen und Kunden, auf die der Buchhandel unverzichtbar angewiesen ist. Onleihe-Nutzer*innen sind besonders einkommensstark. Man kann sie in ihrem Nutzungsverhalten als klassische „smart shopper“ bezeichnen, da der E-Book-Service automatisch in der marginalen Jahresgebühr ihrer Bibliothek enthalten ist. Neben dem positiven Effekt der Onleihe auf das digitale Lesen resultiert daraus bereits heute auch eine signifikante Kannibalisierung des E-Book-Geschäfts mit Endkunden. Dieser Kannibalisierungseffekt wird sich massiv verstärken und auf das physische Buch ausweiten, sofern Verlage dazu gezwungen werden, ihre gesamte „Frontlist“ (Neuerscheinungen und Toptitel wie die Spiegel-Bestseller) zeitgleich zu deren Verkaufsstart auch in der „Onleihe-Flatrate“ frei zugänglich zu machen und damit quasi zu verschenken. Kommerzielle E-Book-Angebote sind dann schlichtweg nicht mehr wettbewerbsfähig im Vergleich zu einer für die Unternehmen am freien Markt ruinösen „steuersubventionierten E-Book-Flatrate“. Zu Ende gedacht müssten die Innenstädte künftig ohne Buchhandlungen auskommen. Letztlich würden aber auch Autor*innen und Verlage leiden, da die Ausschüttungen aus den verhältnismäßig günstigen Verleihlizenzen deutlich geringer ausfallen als die wegfallenden Verkaufserlöse. Zuletzt würde auch die Buchvielfalt leiden. In dieser Situation sei es nicht Aufgabe der Politik, die Vielfalt hochwertiger Angebote und einen lebendigen Buchhandelsmarkt zu zerstören. Ein massiver Einsatz von Steuergeld zugunsten einkommensstarker Bevölkerungsschichten bei gleichzeitiger Schädigung der – auch fiskalisch relevanten – Erlösmöglichkeiten von Autor*innen, Verlagen und Buchhandlungen würde der Rolle des Staates im Bereich der kulturellen Daseinsvorsorge nicht gerecht.

- **Gesetzliche Regelung könnte Einnahmen von Autor*innen und Verlagen weiter verschlechtern**

Sofern der Vergütungsbeitrag zu den Leistungen von Autor*innen und Verlagen dem Anteil der Bibliotheken am gesamten E-Book-Konsum entsprechen soll, müssten die öffentlich-rechtlichen Unterhaltsträger der Bibliotheken das Achtfache dessen aufwenden, was sie heute

bereitstellen. Im Jahr 2019 wurden auf dem deutschen Publikumsbuchmarkt rund 32,4 Millionen E-Books verkauft. Damit wurden ca. 204 Millionen Euro Umsatz von Autor*innen und Verlagen Erlöst. Im Jahr 2020 waren es 35,8 Mio. Verkäufe bei 238 Mio. Euro Umsatz. Nach Zahlen des Branchenmagazins buchreport generierte die Onleihe im selben Zeitraum (2019) 25,7 Mio. bzw. 30,2 Mio. (2020) E-Book-Ausleihen. Somit deckt das E-Lending in Deutschland etwa 40% des Konsums von E-Books ab, während 60% auf Verkäufe entfallen. Das E-Lending erzeugt jedoch nur ca. 5% des Umsatzes, den Autor*innen und Verlage mit E-Books erzielen können. Zu 95% kommen ihre Erlöse über die Verkäufe im Online-Handel. Der Vorschlag des Bibliotheksverbands, das E-Lending gesetzlich zu erlauben und über die Zahlung von Bibliothekstantieme zu finanzieren, würde die jetzigen Zahlungen der Bibliotheken für E-Lending-Nutzungen sogar noch auf ungefähr die Hälfte reduzieren.

An dieser Stellungnahme beteiligte Institutionen und Ansprechpartner:

**Börsenverein des
Deutschen Buchhandels** 

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Prof. Dr. Christian Sprang

Justiziar

sprang@boev.de

DEUTSCHE

FACHPRESSE

Deutsche Fachpresse

Bernd Adam

Geschäftsführer

adam@boev.de



Arbeitsgemeinschaft von Jugendbuchverlagen e.V.

Renate Reichstein

Vorstandsvorsitzende

renate.reichstein@avj-online.de

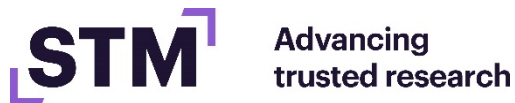


Verband Bildungsmedien

Christoph Pienkoss

Geschäftsführer

pienkoss@bildungsmedien.de



STM Advancing trusted research

Barbara Kalumenos

Director Public Affairs

kalumenos@stm-assoc.org

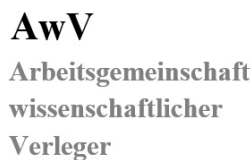


Federation of European Publishers

Peter Kraus vom Cleff

Präsident

president@fep.fee.eu



Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger

Prof. Dr. Felix Hey

Vorsitzender

gf-hey@otto-schmidt.de